

An das

BUNDESMINISTERIUM LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT  
Abteilung III/2 – Forstliche Legistik, Rechtspolitik und Berufsqualifikation  
Chiemseehof  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Per E-Mail an: [Abt-32@bml.gv.at](mailto:Abt-32@bml.gv.at)  
Sowie an das Parlament Österreich

Wien, am 2.8.2023

2023-0.429.878 (Begutachtungsverfahren)

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975 (GZ 2023-0.429.878)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 27.6.2023 wurde uns der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975 zur Stellungnahme übermittelt. ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie Birdlife Austria, GLOBAL 2000, VCÖ, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, sowie Justice & Environment (J&E) geben dazu folgende Stellungnahme ab:

**1. Anpassungen im Hinblick auf die Auswirkungen der Klimakrise (§§ 1, 6, 142 ForstG)**

ÖKOBÜRO und J&E begrüßen die Einbeziehung der Kohlenstoff-Senkefunktion des Waldes in das Forstgesetz und die darin enthaltenen Abwägungsentscheidungen, sowie die Betonung der Bedeutung des Waldes in Zeiten der Klimakrise. Bei der Entscheidung über Rodungen ist aus Sicht der Umwelt die Berücksichtigung von ökosystemaren Funktionen unerlässlich.

**2. Einbeziehung der Naturschutzabteilungen der Länder (§ 32a ForstG)**

Die Novelle des ForstG sieht vor, künftig in Verfahren über Eingriffe in Wälder mit besonderen Lebensräumen ein Stellungnahmerecht der lokalen Naturschutzbehörde einzuräumen. Dadurch erhalten diese Kenntnisse solcher Vorhaben und können auf allfällige Beeinträchtigungen hinweisen, oder selbst aktiv werden, sollte ihnen kein entsprechender Antrag vorgelegen sein. ÖKOBÜRO und J&E begrüßen ausdrücklich diese Neuerung. Angesichts der Problematik, dass anerkannten Umweltorganisationen – entgegen den festgestellten Verpflichtungen Österreichs – kein Antragsrecht auf solche naturschutzrechtlichen Prüfungen zukommen, bildet diese Änderung eine positive Neuerung für forstrechtliche Tatbestände mit Auswirkungen auf Naturschutzgüter.



Anzumerken ist auch, dass die Aufzählung des § 32a ForstG nicht vollständig ist und noch um § 37 ForstG ergänzt werden sollte, um auch Waldbeweidung zu erfassen. Problematisch könnte sich auch die Beschränkung auf nur bereits ausgewiesene Schutzgebiete darstellen.

### 3. Fehlende Rechte der Öffentlichkeit stehen im Widerspruch zur Aarhus-Konvention

Anerkannte Umweltorganisationen haben laut den Verpflichtungen der Aarhus Konvention in Verfahren effektiv beteiligt zu werden, in denen potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (gem Art 6 Aarhus Konvention). Darüber hinaus ist ihnen gegen sämtliche Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen über Eingriffe in die Umwelt Rechtsschutz einzuräumen (gem Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention). Das Forstgesetz sieht eine solche Beteiligung nicht vor und widerspricht damit dem geltenden Umweltunions- und Völkerrecht. Die gegenständliche Novelle sieht keinerlei Verbesserungen für die Rechte der (betroffenen) Öffentlichkeit vor und ist damit unzureichend.<sup>1</sup>

Die mangelnde Umsetzung der Aarhus Konvention führt regelmäßig zur Aufhebung der geltenden Gesetzeslage durch Höchstgerichte wie VfGH, VwGH und EuGH und damit zur massiven Rechtsunsicherheit für Rechtsunterworfenen. Auch angesichts mehrerer laufender Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (etwa jenes der EU-Kommission 2014/4111) **fordern ÖKOBÜRO und J&E eine vollständige und ordentliche Umsetzung der Aarhus Konvention auch im Forstgesetz.**

Der Erhalt und Schutz von Ökosystemen an Land und im Wasser sowie die Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise sind als SDGs Teil der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs – Sustainable Development Goals). Dass der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang Zugang zu Informationen, Beteiligungsrechte in umweltrelevanten Verfahren und Rechtsschutzmöglichkeiten zukommen sollen, ist nicht nur ein wichtiger Schritt in Richtung Verwirklichung der SDGs, sondern auch Kerngehalt der Aarhus Konvention, zu deren Umsetzung sich Österreich völkerrechtlich verpflichtet hat.



Mit freundlichen Grüßen,  
**ÖKOBÜRO**  
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG  
Neustiftgasse 36 | A-1070 Wien  
Tel. 01 524 9377  
E-Mail: [office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Mag.a Lisa Weinberger LL.M.  
Stellvertretende Geschäftsführerin  
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung  
Justice & Environment

<sup>1</sup> Vgl. auch dazu die Studie „Völker- und unionsrechtliche Anforderungen an einen Zugang zu Gerichten: [https://www.oekobuero.at/files/173/studie\\_anforderungen\\_an\\_einen\\_zugang\\_zu\\_gerichten\\_2018.pdf](https://www.oekobuero.at/files/173/studie_anforderungen_an_einen_zugang_zu_gerichten_2018.pdf).